

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jenny Weggen (GAL) vom 16.09.08

und Antwort des Senats

Betr.: Uran-Transport durch den Hamburger Hafen

Laut Berichten des Tierischen Volksfreunds im August 2008 wurde an der deutsch-französischen Grenze ein Uran-Transport aus Hamburg gestoppt, weil er mit sieben Tonnen überladen war. Laut der Presse war der Zug statt des zulässigen Höchstgewichtes von 61 Tonnen mit 68 Tonnen radioaktivem Material beladen.

Ich frage den Senat:

In diesem Fall handelt es sich um den Transport von natürlichem Uranerzkonzentrat (nicht angereichertes Uran in Form von Triuranooctoxid, U_3O_8) von Darwin (Australien) mit dem Schiff nach Hamburg und von hier mit der Eisenbahn nach Narbonne (Frankreich). Triuranooctoxid ist nach § 2 Atomgesetz nicht als Kernbrennstoff, sondern als sonstiger radioaktiver Stoff einzustufen. Es besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung dieser Transporte bei den nach Atomrecht zuständigen Landesbehörden.

Am 4. August 2008 sind von dem unter der Flagge des Staates Antigua und Barbuda fahrenden Motorschiff „Boularibank“ 18 Container Uranerzkonzentrat (UN 2912¹) im Hamburger Hafen am Buss Hansa Terminal auf die Bahn umgeschlagen worden. Die Güter wurden noch an Bord des Seeschiffes von der Wasserschutzpolizei (WSP) kontrolliert. Die Überprüfung ergab keine gefahrgutrechtlichen Beanstandungen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Deutschen Bahn AG (DB AG) und des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) wie folgt:

1. *Stimmt es, dass im Hamburger Hafen im Juli/August 2008 ein überladener Uran-Transport auf den Weg geschickt wurde?*

Es ist richtig, dass ein über die zulässige Lastgrenze beladener Containertragwagen den Hamburger Hafen verlassen hat.

Wenn ja:

2. *Wie und wann genau hat sich der Vorfall abgespielt? Wie konnte der überladene Waggon die Kontrollen passieren?*

Es wurde für den Transport ein Wagen bereitgestellt, dessen Bauart in der Regel eine zulässige Zuladung von 70 t hat, in diesem Fall aber nur für 61 t ausgelegt war. Die Verantwortung für die Beladung liegt beim Verloader, der die Übereinstimmung von Soll und Ist bestätigt.

1 UN 2912 – Radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität, Klasse 7

Die bei der Abholung der Wagen erfolgte Überprüfung des Wagens und der Beladung aus technischer Sicht hat keine Auffälligkeiten (wie zum Beispiel ein übermäßiges Absenken des Wagens infolge einer Überlast) gezeigt.

3. *Wer kontrolliert im Hafen Uran-Transporte und die anderer Gefahrgüter?*

Die Beförderung radioaktiver Stoffe unterliegt nach § 19 Atomgesetz der staatlichen Aufsicht. Diese Aufsicht wird gemäß § 24 Atomgesetz im Auftrag des Bundes durch die Bundesländer ausgeführt. In Hamburg sind nach der Anordnung des Senats über die Zuständigkeiten im Atomrecht für die Durchführung der Strahlenschutzverordnung zuständig:

- Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt für die atomrechtliche Aufsicht bei Kernbrennstoff-Transporten,
- die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 16 der Strahlenschutzverordnung für die Überwachung der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen und von Großquellen.

Die Überwachung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die WSP. Dies gilt auch für radioaktive Stoffe, sofern sie die Voraussetzungen für die Einklassifizierung in die Gefahrguttransportvorschriften erfüllen.

Bei Schienentransporten führt bundesweit das EBA die Aufsicht.

4. *Wie konnte es in diesem Fall zu der Überladung kommen?*

Siehe Antwort zu 2.

5. *Bestand dadurch eine Gefahr für Hafearbeiter und weitere Menschen, die in Kontakt mit dem Transport kamen?*

Nein.

6. *Wenn ja, welche Gefahren entstanden und wie wurden die Menschen darüber aufgeklärt beziehungsweise was geschieht nun in diesem Fall?*

Entfällt.

7. *Bestand dadurch eine Gefahr für die Umwelt und Natur? Wenn ja, welche?*

Nein.

8. *Welche Konsequenzen hat die zuständige Behörde aus dem oben genannten Vorfall gezogen?*

Über den Genehmigungsinhaber hat das EBA als zuständige Aufsichtsbehörde bei der Beförderung radioaktiver Stoffe auf dem Schienenwege den Beförderer zur Stellungnahme aufgefordert. Das EBA verstärkt seine Kontrolltätigkeiten, insbesondere in den Häfen.

9. *Wie oft wird im Hamburger Hafen Uran und anderes radioaktives Material verschoben?*

Nicht alle Transporte radioaktiver Stoffe unterliegen einer Meldepflicht nach Atomrecht. Kernbrennstofftransporte müssen vor dem Transport angemeldet werden. Beförderungen von sonstigen radioaktiven Stoffen sind nach § 16 Strahlenschutzverordnung nicht bei der zuständigen Strahlenschutzbehörde anzeigepflichtig. Eine Anzeige erfolgt freiwillig durch die Speditionen.

Alle gefährlichen Güter, die im Hamburger Hafen umgeschlagen werden, sind im Gefahrgut-Informationssystem (GEGIS) anzumelden.

Im Jahr 2007 wurden 34 Kernbrennstofftransporte durchgeführt und 18 Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe über den Hamburger Hafen gemeldet. Im Jahr 2008 wurden bis zum 17. September 2008 39 Kernbrennstofftransporte durchgeführt und 17 Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe gemeldet.

10. Wohin wird das Uran und anderes radioaktives Material transportiert (bitte Auflistung der vergangenen 20 Transporte)?

Die letzten 20 Transporte radioaktiver Stoffe über den Hamburger Hafen sind mit den Transportzielen in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Klassifizierung	Stoff	Transportdatum Hamburg	Empfänger	Zielort
Kernbrennstoffe	Urandioxid	15.7.2008	Advanced Nuclear Fuels GmbH	Lingen/D
Sonstige radioaktive Stoffe	Tritium, Kobalt-60	18.7.2008	k. A.	Montreal/CDN
Kernbrennstoffe	Uranhexafluorid	21.7.2008	Korea Hydro Nuclear Power Company	Seoul/ROK
Sonstige radioaktive Stoffe	Uranerzkonzentrat	21.7.2008	Comurhex	Narbonne/F
Kernbrennstoffe	Uranhexafluorid	1.8.2008	Westinghouse Electric	Västeras/S
Sonstige radioaktive Stoffe	Uranerzkonzentrat	4.8.2008	Comurhex	Narbonne/F
Kernbrennstoffe	Urandioxid	8.8.2008	Framatoms ANP Inc.	Richland/USA
Kernbrennstoffe	Urandioxid	8.8.2008	Framatoms ANP Inc.	Richland/USA
Sonstige radioaktive Stoffe	Uranerzkonzentrat	10.8.2008	Comurhex	Narbonne/F
Kernbrennstoffe	Urandioxid	15.8.2008	Framatoms ANP Inc.	Richland/USA
Kernbrennstoffe	Urandioxid	18.8.2008	OJSC Mashinostroitelnj Zavod	Elektrostal/RUS
Sonstige radioaktive Stoffe	Uranerzkonzentrat	22.8.2008	Comurhex	Narbonne/F
Kernbrennstoffe	Unbestrahlte Brennelemente	24.8.2008	Kernkraftwerk Gundremmingen	Gundremmingen/D
Sonstige radioaktive Stoffe	Kobalt-60	30.8.2008	B. Braun	Melsungen/D
Kernbrennstoffe	Uranhexafluorid	5.9.2008	Urenco Nederland B.V.	Almelo/NL
Kernbrennstoffe	Uranhexafluorid	5.9.2008	Westinghouse Electric	Columbia/USA
Sonstige radioaktive Stoffe	Zirkon-95/Niob-95, Kobalt-60	7.9.2008	k. A.	Montreal/CDN
Kernbrennstoffe	Uranhexafluorid	12.9.2008	Korea Hydro Nuclear Power Company	Seoul/ROK
Kernbrennstoffe	Urandioxid	15.9.2008	Advanced Nuclear Fuels GmbH	Lingen/D
Sonstige radioaktive Stoffe	Kobalt-60	15.9.2008	Sindia Steels Limited	Mumbai/IND

11. Wie oft und welche Mängel wurden dabei in den vergangenen acht Jahren festgestellt?

Durch die für das Atomrecht zuständigen Stellen: Keine.

Bei der für die Überwachung nach dem Verkehrs- und Gefahrgutrecht zuständigen Stelle beträgt die Aufbewahrungsfrist für entsprechendes Schriftgut fünf Jahre, sodass Auskünfte nur für diesen Zeitraum möglich sind. In den letzten fünf Jahren sind in drei Fällen Mängel bei Gefahrgutkontrollen mit Gütern der Klasse 7 festgestellt worden. Hierbei handelte es sich um die

- Nichteinhaltung der Trennvorschriften,
- Nichtanmeldung von Gütern der Klasse 7 zur Verladung auf ein Seeschiff und

- Nichtanmeldung, -klassifizierung, -kennzeichnung und mangelnde Ladungssicherung von zwei Transitcontainern (von Indien nach Russland).

12. Wie wurden diese Mängel behoben beziehungsweise sichergestellt, dass sie nicht wieder auftreten?

In den vorgenannten Fällen wurde

- die Umstauung der Container entsprechend den Gefahrgutvorschriften,
- eine Nachanmeldung sowie
- die Klassifizierung, Kennzeichnung, Beschriftung und Umpackung

veranlasst.